



SÄCHSISCHER FUSSBALL-VERBAND e.V.

Stadionverbotsrichtlinie Sachsen

Richtlinien zur einheitlichen Behandlung
von Stadionverboten in Sachsen

Präambel

Die Sicherheit und Ordnung vor allem bei den Spielen der Landesligen, Regionalligen- /Klassen, Bezirksligen- und Klassen, Kreis- /Stadtliga – und Klassen in Sachsen zu gewährleisten und hierbei zukünftig Ausschreitungen unfriedlicher Personen zu verhindern bzw. zu reduzieren sowie den ordnungsgemäßen Spielbetrieb zu gewährleisten, ist Aufgabe aller im Zusammenhang mit dem Fußball tätigen Verantwortungsträger. Dazu gehört auch die Festsetzung von Stadionverboten gegen Personen, die im Zusammenhang mit Fußballspielen sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen sind. Die Vereine, der Sächsische Fussball-Verband und seine Mitgliedsverbände sind sich dessen bewusst und anerkennen daher die nachfolgend aufgeführten für alle verbindlich geltenden Richtlinien.

§ 1 Definition, Zweck und Wirksamkeit des Stadionverbots

- (1) Ein Stadionverbot ist
 - die auf der Basis des Hausrechts
 - gegen eine natürliche Person
 - wegen sicherheitsbeeinträchtigenden Auftretens im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung,
 - innerhalb oder außerhalb einer Platz- oder Hallenanlage
 - vor, während oder nach der Fußballveranstaltung
 - festgesetzte Untersagung
 - bei vergleichbaren zukünftigen Veranstaltungen
 - eine Platz- oder Hallenanlage zu betreten bzw. sich dort aufzuhalten.
- (2) Zweck des Stadionverbotes ist es, zukünftiges sicherheitsbeeinträchtigendes Verhalten zu vermeiden und den Betroffenen zu Friedfertigkeit anzuhalten, um die Sicherheit anlässlich von Fußballveranstaltungen zu gewährleisten. Das Stadionverbot ist keine staatliche Sanktion auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten, sondern eine Präventivmaßnahme auf zivilrechtlicher Grundlage.
- (3) Das Stadionverbot gilt befristet (§ 5).
- (4) Das Stadionverbot erstreckt sich grundsätzlich nur auf den befriedeten Bereich der Platz-oder Hallenanlage, in der das Hausrecht des das Stadionverbot Festsetzenden ausgeübt wird (örtliches Stadionverbot - § 4 Abs. 2).
- (5) Das Stadionverbot kann auch für den Bereich anderer Platz-oder Hallenanlagen festgesetzt werden (überörtliches, sog. sachsenweites Stadionverbot -§ 4 Abs. 3, 4 und 5). Die Vereine, der SFV und seine Mitgliedsverbände bevollmächtigen sich hierzu durch eine gesonderte Erklärung (Muster gemäß Anlage) gegenseitig. Die Erklärung ist jeweils vor Beginn einer Spielzeit neu auszufertigen und wird beim SFV (Geschäftsstelle /Zentralverwaltung) hinterlegt.
- (6) Das Hausrecht schließt unter anderem die Befugnis ein, das Betreten der gesamten oder bestimmter Teile der Platz-oder Hallenanlage bzw. den dortigen Aufenthalt zu untersagen. Soweit erforderlich, ist der Bereich, für den das Verbot gilt, -ggf. durch einen Plan -genau zu beschreiben.
- (7) Die Wirksamkeit des Stadionverbotes wird nicht durch den Erwerb einer Eintrittskarte oder den Besitz eines anderen Berechtigungsnachweises aufgehoben.

§ 2 Grundsätzliche Zuständigkeiten für ein Stadionverbot

- (1) Die Festsetzung, Reduzierung, Aufhebung oder Aussetzung eines Stadionverbotes steht grundsätzlich nur dem Eigentümer bzw. Besitzer der Platz-bzw. Hallenanlage als originärem Hausrechtsinhaber zu.

- (2) Sind der Verein, SFV oder der betreffende Mitgliedsverband nicht originärer Hausrechtsinhaber, sorgen sie dafür, dass ihnen das Hausrecht anlassbezogen schriftlich übertragen wird.
- (3) Der Umfang der Hausrechtsbefugnis und die einzelnen Hausrechtsbefugten sind schriftlich festzulegen und dem SFV (Geschäftsstelle / Zentralverwaltung) zu melden. Die Ausübung der Hausrechtsbefugnis obliegt bei den Spielen auf Landes-, Bezirks-, und Stadtebene dem vertretungsberechtigten Vereinsorgan, bei Spielen des SFV oder des jeweiligen Mitgliedsverbandes der jeweiligen Verbandsgeschäftsführung.

Dieses Recht kann einem geeigneten Beauftragten übertragen werden. Es ist für eine Dauer von mindestens einer Spielsaison festzulegen.

§ 3 Institutionelle Zuständigkeit zur Festsetzung, Reduzierung, Aufhebung und Aussetzung eines Stadionverbotes, Stellung eines Strafantrages

- (1) Die Festsetzung, Reduzierung, Aufhebung oder Aussetzung eines Stadionverbotes obliegt
1. dem Verein, in dessen Bereich das sicherheitsbeeinträchtigende Ereignis eingetreten ist:
 - in den Fällen des § 4 Abs. 2 dieser Richtlinien (örtliches Stadionverbot)
 - in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 dieser Richtlinien (überörtliches sogenanntes sachsenweites Stadionverbot).
- Als Bereich, in dem das sicherheitsbeeinträchtigende Ereignis eingetreten ist, gelten:
- die Platz- oder Hallenanlage
 - außerhalb der Platz- oder Hallenanlage das Gebiet der Kommune, in der der Verein seinen Sitz hat.
2. dem Verein, der eine Reise zu einer Fußballveranstaltung organisiert und betreut, wenn die Fans ein sicherheitsbeeinträchtigendes Ereignis auslösen, das nicht in die Zuständigkeit nach Ziff. 1. fällt.
 3. dem SFV als Veranstalter
 - in den Fällen des § 4 Absätze 2, 3 und 4 dieser Richtlinien, soweit die Zuständigkeit eines Vereins nicht gegeben ist
 - in den Fällen des § 4 Abs. 5 dieser Richtlinien (Auslandstaten)
 4. den Mitgliedsverbänden als Veranstalter
 - in den Fällen des § 4 Absätze 2, 3 und 4 dieser Richtlinien, soweit die Zuständigkeit eines Vereins bzw. des SFV nicht gegeben ist.
- (2) Die Befugnisse nach Abs. 1, Ziff. 3 und 4 können vom SFV oder vom zuständigen Mitgliedsverband in geeigneten Fällen, insbesondere wenn eine Sachnähe zum sicherheitsbeeinträchtigenden Ereignis besteht, auf einen Verein mit dessen Zustimmung übertragen werden; die Rückübertragung ist entsprechend möglich. Dies ist dem Betroffenen jeweils mitzuteilen.

Dies gilt entsprechend für die Möglichkeit einer Übertragung der Befugnisse nach Abs. 1, Nrn. 1 und 2 auf den SFV bzw. den zuständigen Mitgliedsverband.

- (3) Die Festsetzung eines Stadionverbotes soll im Hinblick auf die Zwecksetzung (§ 1 Abs. 2) unverzüglich und grundsätzlich zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem dem Hausrechtsinhaber die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. die Durchführung eines sonstigen Verfahrens oder das Vorliegen eines ausreichenden Verdachts der Verwirklichung eines Tatbestandes nach § 4 dieser Richtlinie bekannt wird. Das Stadionverbot hat eine bereits vorliegende Stellungnahme des Betroffenen zu berücksichtigen, kann jedoch auch ohne sie erfolgen. Das Recht zur Anhörung gemäß § 5a bleibt unberührt.
- (4) Die Vereine, der SFV und die Mitgliedsverbände verpflichten sich, bei Hausrechtsverletzungen (§§ 123, 124 StGB – Hausfriedensbruch) grundsätzlich Strafantrag zu stellen.
- (5) Ansprechpartner in Fragen der Festsetzung, Reduzierung, Aussetzung und Aufhebung eines Stadionverbotes ist grundsätzlich der nach § 2 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2 festgelegte Verantwortliche.

§ 4 Adressat, Fälle des Stadionverbotes

- (1) Ein Stadionverbot ist gegen eine Person zu verhängen, die im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung der Landes-, Bezirks-, Stadt-, Regional- und Kreisligen oder – klassen im Bereich des SFV oder eines Spiels eines internationalen Wettbewerbs, das dem SFV, den Mitgliedsverbänden oder einem Verein zur Ausrichtung übertragen worden ist, in einem oder mehreren der nachfolgend aufgeführten Fälle innerhalb oder außerhalb einer Platz- bzw. Hallenanlage in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgetreten ist.
- (2) Ein örtliches Stadionverbot (§ 1 Abs. 4) soll bei Verstößen gegen die Stadionordnung ausgesprochen werden (minderschwerer Fall), soweit diese nicht mit Verstößen nach Absatz 3 in Verbindung stehen oder der Betroffene bisher nicht wiederholt sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist.
- (3) Ein überörtliches Stadionverbot (§ 1 Abs. 5) soll ausgesprochen werden bei eingeleiteten Ermittlungs- oder sonstigen Verfahren, insbesondere in folgenden Fällen (schwerer Fall):
 1. Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen
 - 1.1 Leib oder Leben
 - 1.2 fremde Sachen mit der Folge eines nicht unerheblichen Schadens
 2. Gefährliche Eingriffe in den Verkehr (§ 315 ff. StGB)
 3. Störung öffentlicher Betriebe (§316 b StGB)
 4. Nötigung (§ 240 StGB)
 5. Verstöße gegen das Waffengesetz
 6. Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz
 7. Landfriedensbruch (§§ 125, 125a, 126 (1) Nr. 1 StGB)
 8. Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB)
 9. Gefangenenbefreiung (§ 120 StGB)
 10. Raub- und Diebstahldelikte (§§ 242 ff., 249 ff StGB)
 11. Missbrauch von Notrufeinrichtungen (§ 145 StGB)
 12. Handlungen nach § 27 Versammlungsgesetz
 13. Rechtsextremistische Handlungen, insbesondere das Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer Parolen, Embleme (§ 86a StGB), Verstöße gegen das Uniformverbot (§ 3 Versammlungsgesetz) und Beleidigungen (§ 185 StGB) aus rassistischen bzw. fremdenfeindlichen Motiven
 14. Einbringen und / oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen
 15. Sonstige schwere Straftaten im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen

- (4) Ein überörtliches Stadionverbot soll ferner ausgesprochen werden, ohne dass ein Ermittlungs- oder sonstiges Verfahren eingeleitet wurde,
16. bei Ingewahrsamnahmen oder schriftlich belegten Platzverweisen, wenn hinreichende Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Person Taten gemäß § 4 Abs. 3 begangen hat oder begehen wollte
 17. bei Sicherstellung bzw. Beschlagnahmung von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen, die der Betroffene in der Absicht mitführte, Straftaten zu begehen, soweit die Handlung nicht bereits in Abs. 3 erfasst ist.
 18. bei Handlungen / Verhaltensweisen, die die Menschenwürde einer anderen Person in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Geschlecht oder Herkunft verletzen, insbesondere durch herabwürdigende, diskriminierende, verunglimpfende Äußerungen oder entsprechende Aufschriften auf Transparenten. Unberührt hiervon bleibt die Verhängung eines Stadionverbots gemäß §§ 30, 36 der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV.
 19. bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Stadionordnung.
- (5) Ein überörtliches Stadionverbot kann in den Fällen des Absatzes 3 und 4 auch ausgesprochen werden, wenn der Betroffene entsprechend im Ausland aufgetreten ist.

§ 5 Dauer des Stadionverbotes

- (1) Die Dauer des Stadionverbotes richtet sich nach der Schwere des Falles und umfasst höchstens folgende Zeiträume:

-Kategorie A 1 – minderschwere Fall (§ 4 Abs. 2)

in der Zeit vom 01. Juli bis 31. Dezember der laufenden Spielzeit

bis zum 30. Juni des folgenden Jahres

-Kategorie A 2 – minderschwere Fall (§ 4 Abs. 2)

in der Zeit vom 01. Januar bis 30. Juni der laufenden Spielzeit

bis zum 30. Juni des nächsten Jahres

-Kategorie B – schwere Fall (§ 4 Abs. 3, 4, 5)

bis 30. Juni des dritten Jahres, das auf die laufende Spielzeit folgt

-Kategorie C – besonders schwere Fall (§ 4 Abs. 3, 4, 5)

bis 30. Juni des fünften Jahres, das auf die laufende Spielzeit folgt

Ein besonders schwere Fall liegt insbesondere vor, wenn der Betroffene wegen besonderer Intensität in einem der in § 4 Abs. 3, 4 und 5 aufgeführten Fälle aufgefallen ist und keinerlei Einsicht zeigt.

Befindet sich der Betroffene in Haft, wird das Stadionverbot erst für den Zeitraum ab der Haftentlassung ausgesprochen.

- (2) Mit Ablauf der festgesetzten Dauer erlischt das Stadionverbot automatisch.

§ 5a Anhörung

- (1) Ist das Stadionverbot ohne oder nach Auffassung des Betroffenen ohne ausreichende Stellungnahme ergangen, kann er diese nachträglich abgeben. Dies soll schriftlich und möglichst innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Stadionverbots geschehen.
- (2) Der gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 festgelegte Verantwortliche entscheidet über eine Aufhebung, Reduzierung oder Aufrechterhaltung des Stadionverbots unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse, einschließlich einer vorliegenden Stellungnahme des Betroffenen.

§ 6 Aufhebung des Stadionverbotes bei Änderung der Tatsachengrundlage

Das Stadionverbot ist von der festsetzenden Stelle aufzuheben, wenn der Betroffene nachweist, dass

- das zugrunde liegende Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO oder nach einer entsprechenden Regelung des JGG eingestellt worden ist, es sei denn, es sei aus anderen Gründen aufrechtzuerhalten;
- er in einem Strafverfahren rechtskräftig freigesprochen worden ist;
- sonst die Voraussetzungen der in § 4 genannten Fälle nicht erfüllt sind.

§ 7 Reduzierung, Aussetzung oder Aufhebung des Stadionverbotes in anderen Fällen

- (1) Auf Antrag des Betroffenen kann das Stadionverbot in seiner Dauer reduziert, gegen Auflagen ausgesetzt oder aus anderen Gründen aufgehoben werden, wenn dies beispielsweise
 - nach Art und Umständen der Tat,
 - aufgrund der Einsicht des vom Stadionverbot Betroffenen,
 - des jugendlichen Alters oder
 - aus anderen vergleichbaren Gründenunter Beachtung der Zielsetzung des Stadionverbotes zweckmäßig erscheint.
- (2) Die Auflagen (z.B. über Aufenthaltsort, Meldepflichten, Mitwirkung an sozialen Aufgaben) sollen gewährleisten, dass der Betroffene wieder integriert wird und keine sicherheitsbeeinträchtigenden Taten während einer Fußballveranstaltung begehen kann.

Die Auflagen sollen grundsätzlich bedeutsame soziale Verpflichtungen beinhalten. Ihre Einhaltung ist zu überwachen.

- (3) Die Maßnahmen nach Abs. 1 sind nur in folgenden Fällen zulässig:

1. wenn der Betroffene
 - bisher nicht als „Wiederholungstäter“ auffiel,
 - bei Begehung der Tat keine erkennbar kriminelle Einstellung zeigte und die Folgen seiner Tat gering waren.
 - einsichtig ist und
 - die hohe Wahrscheinlichkeit bietet, dass er sich zukünftig sicherheitskonform verhalten wird.

Fällt er erneut auf, tritt das Stadionverbot wieder in vollem Umfange ein. Darüber hinaus ist ein neues Stadionverbot festzusetzen.

2. bei Stadionverboten der Kategorien B und C (§ 5 Abs. 1) frühestens nach Ablauf der Hälfte der Stadionverbotsdauer.

(4) Der Antrag ist begründet bei dem in § 3 Abs. 5 i.V.m. § 2 Abs. 3 genannten Verantwortlichen einzureichen. Der SFV bzw. der zuständige Mitgliedsverband kann seine Zuständigkeit einem Verein – mit dessen Zustimmung - übertragen; für die Rückübertragung gilt die Regelung analog. Die Übertragung wird dem Antragsteller mitgeteilt.

Auch der Verein kann seine Zuständigkeit dem SFV bzw. dem Mitgliedsverband mit dessen Zustimmung übertragen; er teilt dies dem Antragssteller mit.

(5) Der Verantwortliche entscheidet über den Antrag nach prognostischer Einschätzung, ob von dem Betroffenen weitere Sicherheitsbeeinträchtigungen bei zukünftigen Spielen zu erwarten sind. Die Entscheidung trifft er auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse über das sicherheitsbeeinträchtigende Auftreten des Antragstellers nach

- dessen Anhörung und

- Einholung, Auswertung oder Einbeziehung der ihm zugänglichen und als geboten erscheinenden Erkenntnisquellen, insbesondere des Fanprojekts, des Fanbeauftragten des jeweils eigenen Vereins und des Vereins des Bereichs, aus dem er kommt.

Der Polizei ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich; sie kann auch mündlich durchgeführt werden.

Zur Absicherung der Entscheidung können die Erkenntnisträger in die Beratung einbezogen werden.

Die Entscheidung soll grundsätzlich binnen 2 Monaten getroffen werden.

§ 8 Form der Festsetzung des Stadionverbotes

(1) Das Stadionverbot ist nach Muster (Anlage) stets schriftlich festzusetzen. Ein mündlich ausgesprochenes Stadionverbot ist schriftlich zu bestätigen.

(2) Das Stadionverbot soll dem Betroffenen grundsätzlich sofort vor Ort ausgehändigt werden. Die Aushändigung ist aktenkundig zu machen.

(3) Wird die postalische Übermittlung eines Stadionverbotes erforderlich, ist dieses per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

§ 9 Verwaltung des Stadionverbotes

(1) Die ordnungsgemäße Registrierung und Verwaltung der örtlichen Stadionverbote sowie die Überwachung der Ablaufristen obliegen grundsätzlich denen, die das Stadionverbot festsetzen; die der sachsenweit wirksamen Stadionverbote obliegt dem SFV (Zentralverwaltung / Geschäftsstelle).

(2) Die das Stadionverbot Festsetzenden verwalten die Stadionverbote mindestens nach zwei Suchkriterien:

- alphabetisch unter den Namen der Betroffenen
- chronologisch nach Ablauf der festgesetzten Dauer.

Im Übrigen erfassen sie folgende Angaben:

-zur Person:

- o Name
- o Vorname
- o Geburtsdatum
- o Wohnstraße
- o Wohnort und

-Verein, dem die Person zuneigt

-Grund des Stadionverbotes, Festsetzungsdatum, Reduzierung, Aussetzung, Aufhebung und Ablauffrist.

(3) Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen unterrichten den SFV (Zentralverwaltung) schriftlich, unter Verwendung eines einheitlichen Vordruckes, jeweils unverzüglich über

- ein sachsenweit ausgesprochenes Stadionverbot bzw.
- dessen Aufhebung (§ 6), Reduzierung, Aussetzung, vorzeitige Aufhebung und die Erteilung von Auflagen (§ 7).

(4) Der SFV (Zentralverwaltung) unterrichtet die Vereine mindestens einmal im Quartal durch Übersendung einer aktualisierten Liste über die von den Stadionverboten Betroffenen und die Dauer des jeweiligen Stadionverbotes.

Die Information erfolgt – je nach technischer Möglichkeit – per elektronischer Datenübermittlung (E-Mail-Postfach), E-Mail, Telefax oder Brief.

(5) Die Vereine leiten der örtlich zuständigen Polizei ein Exemplar der Liste über die sachsenweit geltenden Stadionverbote zu und unterrichten sie gleichzeitig über die nur örtlich geltenden Verbote. Der SFV (Zentralverwaltung) übermittelt ein Exemplar der Liste an den DFB und an die Zentrale Informationsstelle Sparteinsätze (ZIS) auch zur Weiterleitung an die Landes-Informationsstelle Sparteinsätze (LIS) und an die Bundespolizeidirektion.

(6) Die Vereine, der SFV und seine Mitgliedsverbände streben an, gemeinsam die Verwaltung der Stadionverbote und den On-Line-Datenaustausch auf EDV-Basis zu stellen, um die Informationswege und –zeiten zu verkürzen.

§ 10 Datenschutz

(1) Für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von personengebundenen Daten im Zusammenhang mit der Festsetzung und Verwaltung der Stadionverbote gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und - soweit anwendbar – der Landesdatenschutzgesetz.

- (2) Die personengebundenen Daten der Stadionverbote dürfen nur zweckgebunden durch die Vereine, den SFV, seine Mitgliedsverbände und die in § 9 Abs. 5 Satz 2 genannten Stellen erhoben, verarbeitet und untereinander übermittelt werden.
- (3) Die Dateien bzw. Karteien der Stadionverbote sind nur von besonders Beauftragten zu führen und durch technisch-organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Unberechtigter zu sichern. Die Beauftragten der Vereine und des SFV sind zur Beachtung des Datengeheimnisses zu verpflichten (§ 5 Bundesdatenschutzgesetz).
- (4) Der örtlichen Polizei, dem örtlichen Bundespolizeiamt und den Landeskriminalämtern dürfen die Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung übermittelt werden, den Gefahrenabwehrbehörden nur zum Zwecke der Gefahrenabwehr, der Staatsanwaltschaft zum Zwecke der Strafverfolgung.
- (5) Die Übermittlung der Daten nach Absatz 4 erfolgt gegenüber der Polizei und der Bundespolizei
 - a) regelmäßig ohne Anforderung im Rahmen des § 9 Abs. 5 oder
 - b) auf besondere, begründete Anforderung.

Der Staatsanwaltschaft und den Gefahrenabwehrbehörden sind Daten nur bei begründetem Ersuchen zu übermitteln.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Juni 2008 in Kraft.